

Satzung des Club 29 e.V.
Fassung gemäß Mitgliederversammlung vom 19. April 2016
**Prävention, Rehabilitation, Nachsorge und Selbsthilfe für Suchtgefährdete, Sucht-
kranke und deren Angehörige**

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Club 29 e.V. (im Folgenden auch „Club 29“ oder „Verein“) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Suchthilfebereich.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Errichten und Fördern von Selbsthilfegruppen und Gruppen von „Freizeitrehabilitation“.
 - b) Organisation von Krankenbesuchen,
 - c) Werbung, Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Helfern,
 - d) Herausgabe von Informationsmaterial und
 - e) Zusammenarbeit mit Betrieben.

§ 2 Der Club 29 ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Club 29 dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Club 29.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu (dem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, dem der Verein zu diesem Zeitpunkt angeschlossen ist) zwecks Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheits- und der Freien Wohlfahrtspflege und dies ausschließlich nur im Rahmen der Suchtkrankenhilfe.
- (2) Die Auflösung des Club 29 erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

(3) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

§ 6 Name und Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Club 29 e.V. - Prävention, Rehabilitation, Nachsorge und Selbsthilfe für Suchtgefährdete, -kranke und deren Angehörige.

(2) Der Sitz ist in München.

(3) Der Club 29 ist ein eingetragener Verein nach BGB. Er ist einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede Person werden, die den Satzungszweck des Club 29 unterstützt.

(2) Der Club 29 besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

(3) Aktive Mitglieder sind im Vorstand oder im Rahmen der Aufgaben des § 1 tätig.

(4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und/oder finanziell.

(5) Aktives bzw. förderndes Mitglied wird man durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(2) Personen, die ehrenamtlich tätig sind, können tatsächlich entstandene Auslagen (Zahlung von Aufwandsersatz) erstattet erhalten.

§ 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung des Beitrages.

- (2) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Tod,
 - b) durch Austritt oder
 - c) durch Ausschluss.
- (3) Der Austritt muss schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Kündigung ist zum Jahresende mit einer 3 - Monatsfrist möglich.
- (4) Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden.

§ 10 Beitrag

- (1) Der Club 29 erhebt einen Jahresbeitrag.
- (2) Alles Weitere regelt eine Beitragsordnung, die nach Vorlage durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 11 Organe des Club 29

Die Organe des Club 29 sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Beirat

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand (nach BGB) besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Kassier
 - e) dem Schriftführer
 - f) und bis zu vier zusätzlichen Beisitzern.

Der erste, zweite und dritte Vorsitzende können neben dem Amt des Vorsitzenden auch gleichzeitig das Amt des Kassier oder Schriftführers innehaben.

- (2) Der Club 29 wird gerichtlich und außergerichtlich stets durch zwei Vorsitzende gemeinsam vertreten.

(3) Im Innenverhältnis bestimmt die Geschäftsordnung (siehe Abs. 6), welche Vorstände zur Vertretung und zur Führung der laufenden Geschäfte befugt sind. Dem Gesamtvorstand obliegen die Leitung und die Verwaltung des Vermögens des Club 29 und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand kann einzelne seiner Aufgaben sowie Aufgaben der laufenden Verwaltung einem Vorstandsmitglied oder einem Geschäftsführer übertragen.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder befugt, mit Wirkung nach außen ein Vorstandsmitglied zu bestellen, das die Position des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nachfolgenden Mitgliederversammlung übernimmt.

(5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen oder mehrere Geschäftsführer nach § 30 BGB entgeltlich bestellen.

(6) Der Vorstand gibt sich eigenverantwortlich eine Geschäftsordnung, in der auch zu regeln ist, was laufende Geschäfte gemäß § 12 (3) sind.

(7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

(8) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 13 Der Beirat

(1) Der Beirat besteht aus bis zu 7 Mitgliedern, die vom Vorstand bestellt werden. Jedes einzelne Beiratsmitglied wird auf die Dauer von drei Jahren bestellt und scheidet nach Ablauf von drei Jahren seit seiner Bestellung aus. Wiederbestellung ist zulässig. Beiratsmitglieder müssen keine Vereinsmitglieder sein. Sie können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; ein Rücktritt von der Mitgliedschaft im Beirat ist jederzeit zulässig.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) kann ein Beiratsmitglied aus wichtigem Grunde vorzeitig entlassen werden.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und das Ansehen des Vereins und seiner Ziele in Staat und Gesellschaft zu fördern.

(3) Beiratssitzungen werden bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, abgehalten. Hierzu werden die Mitglieder mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vom 1. Vorsitzenden des Vereins oder dessen Vertreter schriftlich eingeladen. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Beirat muss einberufen werden, wenn zwei oder mehr Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen keine Einberu-

fung zu einer höchstens drei Wochen nach Versand der Einladung abzuhaltenden Beiratssitzung, kann jedes Beiratsmitglied die Einberufung der Beiratssitzung selbst veranlassen.

(4) In der Sitzung des Beirates haben die Vorstandsmitglieder und die nach § 30 BGB bestellten Vertreter Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht. Sie sind vom Sitzungstermin schriftlich zeitgleich mit der Einberufung zu verständigen.

Die Sitzung leitet das Beiratsmitglied, das dem Beirat am längstens angehört (bei gleich langer Zugehörigkeit der Lebensältere), oder ein Beirat wird mehrheitlich von den anwesenden Mitgliedern bestimmt.

(5) Die Beiratsmitglieder sind auf der Mitgliederversammlung anwesenheits- und redebe-rechtigt; abstimmen können sie nur, wenn sie auch Mitglied des Vereins sind.

(6) Eine Beiratssitzung findet statt, wenn mindestens ein Beiratsmitglied anwesend ist. Empfehlungen des Beirats an den Vorstand werden in der Beiratssitzung mehrheitlich gefasst; sie sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Der Führung eines weiteren Protokolls bedarf es nicht.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitglieder werden mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich geladen.

(5) Anträge zur Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zur Besetzung von Vorstandsämtern sind bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

(1) Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

(2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und die Buchführung zu überprüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer, die Genehmigung des Jahres- und Kassenberichts und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
- (4) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Festsetzung des Jahresbeitrages.
- (6) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Vorschläge, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (7) Beschlussfassung über die Auflösung des Club 29.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung der 2. und 3. Vorsitzende gemeinsam oder einer von ihnen.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf Antrag stellt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung zu der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Erklärungen:

Die Satzung wurde am 15.05.2002 errichtet und in den Mitgliedsversammlungen vom 12.03.2008, 28.11.2012, 27.11.2013 und 19.04.2016 geändert.

München, den 19.04.2016

Der Vorstand des Club 29 e.V.